

Wasserversorgung Grosswangen AG

Wasserversorgungs-Reglement

vom 18. August 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgaben des Verwaltungsrats	4
Art. 4 Ergänzende Vorschriften	5
Art. 5 Versorgungspflicht	5
Art. 6 Haftungsausschluss	5
Art. 7 Wasserbezugspflicht	5
II. Bezugsverhältnis	6
Art. 8 Bewilligungspflicht	6
Art. 9 Wasserbezüger	6
Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses	7
Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	7
III. Wasserversorgungs-Anlagen	8
A. Allgemeines	8
Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung	8
B. Öffentliche Anlagen	8
1. Öffentliche Leitungen	8
Art. 13 Begriffe	8
Art. 14 Erstellung und Kostentragung	8
Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke	9
Art. 16 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	9
2. Hydrantenanlagen und Brandschutz	9
Art. 17 Erstellung, Kostentragung	9
Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	10
Art. 19 Löschwasser	10
3. Wasserzähler	10
Art. 20 Dimensionierung und Standort	10
Art. 21 Einbau	11
Art. 22 Störungen und Revision	11
C. Private Anlagen	11
1. Grundsätze	11
Art. 23 Erstellung und Kostentragung	11
Art. 24 Informations- und Kontrollrecht	12
2. Hausanschlussleitungen	12
Art. 25 Definition	12
Art. 26 Bewilligung	12
Art. 27 Ausführung	12
Art. 28 Technische Vorschriften	12
Art. 29 Unterhalt und Reparaturen	13
Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen	13
Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	13
3. Hausinstallationen	14
Art. 32 Definition	14
Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	14
Art. 34 Mängelbehebung	14
Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	14
IV. Finanzierung	15
Art. 36 Mittelbeschaffung	15
Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	15
Art. 38 Tarifzonen	15
Art. 39 Gebührenanpassung	16
Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen	17
Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	17
Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung	18
Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	18
Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung	19
Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	19

Art. 46	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	19
Art. 47	Baubeiträge	20
Art. 48	Verwaltungsaufwand und erschwerte Zählerablesung	20
Art. 49	Zahlungspflichtige	20
Art. 50	Gesetzliches Pfandrecht	20
Art. 51	Rechnungsstellung	21
Art. 52	Mehrwertsteuer	21
V.	Verwaltung	21
Art. 53	Brunnenmeister	21
VI.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	22
Art. 54	Unberechtigter Wasserbezug	22
Art. 55	Rechtsmittel	22
VII.	Ausnahmen	22
Art. 56	Ausnahmen	22
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Art. 57	Übergangsbestimmungen	22
Art. 58	Hängige Verfahren	23
Art. 59	Inkrafttreten	23

Die Wasserversorgung Grosswangen AG (WVAG) erlässt, gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) vom 20. Januar 2003 und Art. 3 des Vertrags über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung vom Oktober 2012, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der WVAG mit Trink- und Brauchwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der WVAG.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der WVAG.
- 2 Das Versorgungsgebiet der WVAG umfasst die Wohnzonen, Arbeitszonen und Weilerzonen der Gemeinde Grosswangen und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die WVAG versorgt werden können. Ausgenommen sind Gebiete mit einer eigenen Wasserversorgung, solange diese aufrecht erhalten wird.

Art. 3 Aufgaben des Verwaltungsrats

- 1 Der Verwaltungsrat oder eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Verwaltungsrat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.
- 3 Die WVAG ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 47 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 4 Die WVAG veranlasst mit der Gemeinde Grosswangen die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 5 Die WVAG erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

- 6 Die WVAG betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 7 Die Gebührenrechnung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren ist vorzusehen.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 5 Versorgungspflicht

- 1 Die WVAG gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Der Verwaltungsrat regelt die Versorgung ausserhalb der Bauzone (Zuständigkeit, Kostentragung usw.).
- 3 Die WVAG ist verpflichtet, in Not- und Ausnahmefällen, Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für Übungszwecke und für den Ernstfall, abzugeben.
- 4 Die WVAG ist nicht verpflichtet, besondere Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 6 Haftungsausschluss

- 1 Die WVAG haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezüglern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der WVAG sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die WVAG kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

II. Bezugsverhältnis

Art. 8 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b. Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c. Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d. der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder, Sprinkleranlagen, Kühlanlagen usw.);
 - e. vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f. die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).
 - g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
 - h. Regenwassernutzungsanlagen
- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der WVAG sind die von ihr definierten Gesuchsformulare und weitere notwendige Unterlagen einzureichen.
- 4 Die WVAG kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 9 Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.
 - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, die durch die Infrastruktur der WVAG mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv).
 - c) die temporär angeschlossenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der WVAG jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch über eine Selbstdекlaration der WVAG anzugeben. Den für die WVAG zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung des Wasserbezügers.

- 3 Sind die Wasserbezüger Personengemeinschaften wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der WVAG zu melden.
- 4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der WVAG als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezüger belastet.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezüger auf die neuen Eigentümer über. Die bisherigen Wasserbezüger haben der WVAG jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- 7 Die Wasserbezüger haften gegenüber der WVAG für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der WVAG oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Wollen Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so haben sie dies der WVAG drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz trägt der Wasserbezüger.

Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der WVAG;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der WVAG.
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der WVAG.
- e) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) öffentliche Anlagen:
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
 - die Hydrantenanlagen;
 - die Wasserzähler;
 - b) private Anlagen:
 - die Hausanschlussleitungen inkl. erstem Schieber;
 - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.
- 3 Die WVAG kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.
- 5 Die WVAG legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

Art. 13 Begriffe

- 1 Zubringer- bzw. Quelleleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVAG nach Massgabe der baulichen Entwicklung, des kommunalen Erschliessungsrichtplans und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 47 bei der WVAG.

- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen lässt die WVAG durch Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten erstellen. Die WVAG bestimmt im Bewilligungsverfahren den Anschlusspunkt und die Art der Versorgungsleitung.
- 4 Die WVAG fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

- 1 Werden Zubringer- bzw. Quelleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- 4 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die WVAG keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

Art. 16 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

- 1 Die WVAG kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
- 2 Der Verwaltungsrat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die WVAG die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 17 Erstellung, Kostentragung

- 1 Die WVAG erstellt, unterhält und erneuert, auf Kosten der Gemeinde Grosswangen, die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WVAG berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.
- 4 Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zu tragen.

Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- 3 Die WVAG stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 4 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 19 Löschwasser

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVAG und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die WVAG ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 20 Dimensionierung und Standort

- 1 Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der WVAG bestimmt.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 21 Einbau

- 1 Die WVAG liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch vom Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der WVAG.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen dem Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.
- 3 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 43 Abs. 9 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 22 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der WVAG sofort zu melden.
- 2 Die von der WVAG beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der WVAG.
- 3 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die WVAG die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als ± 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 23 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 16 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.

Art. 24 Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der WVAG sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVAG ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 25 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezüger.

Art. 26 Bewilligung

- 1 Die WVAG bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 8 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der WVAG auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 27 Ausführung

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WVAG einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WVAG einzumessen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezüger zu überwälzen.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die WVAG zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezüger verlangen.

Art. 28 Technische Vorschriften

- 1 In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVAG für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1m zu überdecken.
- 6 Die WVAG kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 29 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Die Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die WVAG oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezüger in der von der WVAG festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WVAG diese Mängel auf Kosten der Wasserbezüger beheben lassen.
- 3 Kann der Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die WVAG diese auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen

Die WVAG und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVAG die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- 2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der WVAG zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 32 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die WVAG hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die WVAG besteht mindestens für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Schwimmbäder;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen.
- 3 Die WVAG entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der WVAG. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 34 Mängelbehebung

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der WVAG festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WVAG die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 36 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- 1 Die WVAG erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Bau-rechtnehmerinnen und Baurechtlehern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.
- 3 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursacher-gerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 4 Die WVAG erlässt auf der Basis einer langfristigen Kostenanalyse die Tarife und Ausführungs-bestimmungen zu der Gebührenerhebung in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3 Abs. 2.

Art. 38 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Was-serversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstü-cke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mit be-rücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 39 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Gewich-tung
BZ (Brandschutz-zone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydran-tendispositiv profitieren	0,3
1	Grundstücke mit Ökonomiegebäuden und Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gar-tenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	

	3. Sport- und Freizeitbauten	
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit sechs- und siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9	Grundstücke mit acht- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
10		4.0
11		4.5
12		5.0
13		5.5

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 9 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 39 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 13 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch vierzehn unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

Art. 39 Gebührenanpassung

Die WVAG kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzoneneinteilung erfolgen bei:

- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), usw. + 1 bis 4 Tarifzonen
- unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzung, usw. – 1 bis 4 Tarifzonen

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die WVAG oder eine von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 38 und Art. 39 erfolgt:
 - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
 - b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Hydrantendispositivs liegt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Verwaltungsrat in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die WVAG bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die WVAG eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.
- 5 Bei der Einführung des Tarifzonenmodells bzw. bei einer Modellanpassung macht die WVAG die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diese während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 6 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist bei der WVAG Einsprache erheben. Die WVAG entscheidet über die Einsprachen.

Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzoneneinteilung berechnet.
- 2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.
- 3 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber im Sinne von Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung, mit der rechtskräftigen Umparzellierung oder mit der veränderten Nutzung eine Anschlussgebühr fällig.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 5 ausser Betracht. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- 7 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche wird von der WVAG mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}\text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}\end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Versorgungsträger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- 3 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Sie wird von der WVAG mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- 4 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen rund 40 %, über die Mengengebühr rund 60 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden, in welcher unter anderem auch eine zusätzliche Sondergebühr festgelegt wird.
- 8 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die WVAG den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Sie kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

- 9 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 21 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.
- 10 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die WVAG den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen.

Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF

Grundgebühr = GF x TGF x KG $KG = \frac{Q \times 40\%}{F \times 100}$

- 2 Die Mengengebühr wird berechnet:

Mengengebühr = W2 x KW $KW = \frac{Q \times 60\%}{W1 \times 100}$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro m³ Wasser

- 3 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.
- 3 Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

- 3 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnützungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche ohne „Ausnützungsübertragung“ bzw. ohne „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 47 Baubeiträge

- 1 Die WVAG kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 48 Verwaltungsaufwand und erschwerte Zählerablesung

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die WVAG Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinde. Die WVAG hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie allfällig nicht fristgerecht eingereichte Selbstdeklarationen des Wasserverbrauchs können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verrechnet werden.

Art. 49 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 51 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3. Die WVAG hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 53 Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die WVAG einen Brunnenmeister oder eine Brunnenmeisterin einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Brunnenmeisters werden von der WVAG festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der WVAG ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

Art. 55 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der WVAG betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig
- 2 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide der WVAG Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Ausnahmen

Art. 56 Ausnahmen

- 1 Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die WVAG die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden und Versorgungsträger mit berücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden bzw. deren Versorgungsträger treffen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2019 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.

- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2018 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 58 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der WVAG oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 59 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der WVAG vom 8. November 2005 unter Vorbehalt von Art. 57 aufgehoben.

Grosswangen, 18. August 2017

Namens des Verwaltungsrates

Der Präsident:



sig. Alex Meyer

Der Aktuar:



sig. Christoph Z'Rotz

Beschlossen an der Generalversammlung vom 15.11.2017

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement